

FMA-Wegleitung 2025/2 – periodische Melde- und Berichtspflichten

Wegleitung über die bei der FMA periodisch einzureichenden Meldungen und Berichte für Wertpapierfirmen

Referenz:	FMA-WL 2025/2
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPFGE)
Erlass:	3. Februar 2025
Inkraftsetzung:	3. Februar 2025
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 46, Art. 51 und Art. 54 IFR• Art. 42 und Art. 43 WPFGE• Art. 37 und Art. 37b SPV

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die von einer Wertpapierfirma bzw. deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA über das e-Service Portal einzureichenden periodischen Meldungen und Berichte sowie offenzulegende Informationen.

1. Wertpapierfirmen

Klasse	Meldung	Stichtage	Fristen
Klasse-2 Wertpapierfirma	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeit, K-Faktor-Anforderungen, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen (Art. 54 IFR iVm Art. 5 und Anhang I DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang II enthaltenen Erläuterungen) ¹	31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember	12. Mai / 11. August / 11. November / 11. Februar
	<u>Vergütungsbestimmungen</u> a) High Earners Data Collection (Art. 42 WPFG iVm Art. 51 IFR iVm Anhang II der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/08) b) Remuneration Benchmarking Exercise (Art. 40 WPFG iVm Anhang I-IV der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) c) Gender Pay Gap (Art. 42 WPFG iVm Anhang V der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) ²	31. Dezember	28. Februar
	Halbjahresbericht (Art. 43 Abs. 3 WPFG)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März ³
	Klasse-3 Wertpapierfirma	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeiten, Liquiditätsanforderungen ⁴ (Art. 54 IFR iVm. Art. 6 und Anhang III DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IV enthaltenen Erläuterungen) ⁵	31. Dezember
Halbjahresbericht (Art. 43 Abs. 3 WPFG)		31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)		31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August

¹ Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).

² Von der Erfassung einer Meldung sind nur jene Klasse-2 Wertpapierfirmen betroffen, die mehr als 50 Mitarbeitende aufweisen. Die FMA informiert jene Wertpapierfirmen gesondert, die eine Meldung zu erstatten haben.

³ Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV)

⁴ sofern keine Ausnahme gem. Art. 43 Abs. 1 IFR gewährt wurde.

⁵ Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).

	Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März ⁶
--	---	--------------	-----------------------

Klasse	Klasse-2 Wertpapierfirma	Klasse 3 Wertpapierfirma (nur wenn diese Instrumente des zusätzliche Kernkapitals emittieren)
Rechtliche Grundlage	Art 46 Abs 1 IFR	Art 46 Abs 2 IFR
Medium	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich freie Wahl; üblicherweise Website der Wertpapierfirmen Gleichzeitige Mitteilung an die FMA über das e-Service Portal sowie Bekanntgabe über welche Medien offengelegt wurde 	
Zeitpunkt	Jährlich Zugleich mit Einreichung der ordnungsgemäss gebilligten Jahresrechnung beim Amt für Justiz, spätestens jedoch 12 Monate nach Bilanzstichtag	
Format	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich freie Form Eigenmittel: nach Anhang VI DelVO 2021/2284 (IF EU CC1, IF EU CC2 und IF EU CCA) Anlagestrategie: nach Anhang I DelVO 2022/1159 (IF IP2.01 bis 2.05, IF IP3.01 und 3.02 sowie IF IP4) 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Risikomanagementziel und -politik nach Art 47 IFR Unternehmensführung nach Art 48 IFR Eigenmittel nach Anhang VI iVm Art 10 der delVO 2021/2284 iVm Art 49 IFR Eigenmittelanforderungen nach Art 50 IFR Vergütungspolitik und -praxis nach Art 51 IFR NUR wenn Bilanzsumme > 100M EUR: Anlagestrategie nach Anhang I der delVO 2022/1159 iVm Art 52 IFR NUR wenn Bilanzsumme >100M EUR: Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken nach Art 53 IFR 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomanagementziel und -politik nach Art 47 IFR Eigenmittel nach Anhang VI iVm Art 10 der delVO 2021/2284 iVm Art 49 IFR Eigenmittelanforderungen nach Art 50 IFR

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wertpapierfirmen

Prüfungsberichte über Wertpapierfirmen sind gemäss Art. 51 WPFG samt Jahresrechnung einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Wertpapierfirmen

Prüfungsberichte inländische Zweigniederlassungen ausländischer Wertpapierfirmen sind gemäss Art. 24 WPFV einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

⁶ Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV).



3. Schlussbestimmungen

3.1 Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

3.2 Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde von der FMA am 31. Januar 2025 genehmigt und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: amm@fma-li.li